

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (32/Rat/2025)
am 24.09.2025
im Foyer des Theaters der Stadt Norden, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Bildung von Ausschüssen;
Berufung von beratenden Mitgliedern des Jugendparlaments in die Ausschüsse des Rates
1935/2025/1.2
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 20.05.2025
1881/2025/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 30.06.2025
1982/2025/1.2
9. Bildung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.08.2025
1984/2025/1.2
10. Bericht der Plattdeutschbeauftragten
11. Nachhaltige Finanzen - Strategische Handlungsfelder und Prioritäten
1978/2025/BÜ
12. Einstieg der Stadt Norden in den Bau und die Vermietung von bezahlbarem Wohnraum;
hier: Grundsatzbeschluss und Prüfauftrag zur Organisationsform
1957/2025/StR
13. Kindertagesstätten: Ausgabe eines Frühstücks
1950/2025/2.2
14. Schule: Ausweitung der Betreuungszeiten in der Grundschule An der Leybucht
1952/2025/2.2
15. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden
1938/2025/3.3
16. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2024

- 1980/2025/StR**
17. 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
1962/2025/1.2
 18. Festlegung eines Wahltermins; Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten sowie ggf. Stichwahl
1870/2025/1.2
 19. Berufung der Gemeindewahlleitung
1979/2025/1.2
 20. Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit
0279/2022/2.1
 - 20.1. Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit
0279/2022/2.1/1
 21. Dringlichkeitsanträge
 22. Anfragen, Wünsche und Anregungen
 23. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
 24. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
 25. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende gibt zu Protokoll:

„Die Stadt Norden erhielt die traurige Mitteilung, dass das **ehemalige Ratsmitglied Uta van Gerpen** im 19.07.2025 im Alter von 67 Jahren verstorben ist.

Frau van Gerpen gehörte von 1996 bis 2002 dem Rat der Stadt Norden als Mitglied der Fraktion Bündnis90/Die Grünen an. Sie wirkte im Ausschuss für Bildung und Freizeit, dem Jugendausschuss und dem Umweltausschuss mit. Zudem hat Sie die Stadt Norden viele Jahre im Beirat der damaligen Kurbetriebs GmbH sowie im Beirat der Sozialstation vertreten. Besonders soziale Themen lagen Ihr sehr am Herzen. Frau Uta van Gerpen hat sich für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit Respekt und Wertschätzung erworben. Rat und Verwaltung der Stadt Norden werden Ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt Ihrer Familie.

Die Stadt Norden erhielt weiterhin die traurige Mitteilung, dass **das ehemalige Ratsmitglied Anton „Tonne“ Apetz 27.07.2025** im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Anton Apetz gehörte von 1981 bis 1996 dem Rat der Stadt Norden als Mitglied der Fraktion FDP an. Er wirkte u.a. als Mitglied im Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur, dem Sportausschuss, dem Sozialausschuss und

dem Feuerwehrausschuss mit. Von 1991 bis 1996 hatte den Vorsitz im Schulausschuss inne. Zudem hat er die Stadt Norden viele Jahre im Beirat der damaligen Kurbetriebs GmbH vertreten.

Anton Apetz war zudem von 1993 bis 2006 Sprecher des Arbeitsausschusses der Norder Sportvereine. Ihm lagen dabei die Interessen der Vereine sehr am Herzen für die er sich sehr gekümmert hatte.

Anton „Tonne“ Apetz hat sich für seine ehrenamtliche Tätigkeit Respekt und Wertschätzung erworben. Rat, Verwaltung und insbesondere der Norder Sport der Stadt Norden werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.“

Der Rat gedenkt den beiden Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 15 (Beschluss-Nummer 1938/2025/3.3) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt:

Der Tagesordnungspunkt 15 (Beschluss-Nummer 1938/2025/3.3) wird abgesetzt.

Sodann wird die am 22.09.2025 unter verkürzter Ladungsfrist versandte Einladung einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

**zu 4.1 Bildung von Ausschüssen;
Berufung von beratenden Mitgliedern des Jugendparlaments in die Ausschüsse des Rates
1935/2025/1.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG können die Ratsfrauen und Ratsherren neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen.

Gemäß § 7 der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments (JuPa) der Stadt Norden gehören den Ausschüssen zwei beratende Mitglieder aus der Mitte des Jugendparlaments an.

In der Zeit vom 02.06.2025 bis zum 06.06.2025 fand die Wahl für das Norder Kinder- und Jugendparlaments (JuPa) statt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind aktuell mit zwei beratenden Mitgliedern in den jeweiligen Ausschüssen vertreten.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Das Jugendparlament der Stadt Norden wurde im Juni 2025 neu gewählt. Die konstituierende Sitzung fand am 03.07.2025 statt. Dort wurden die beratenden Mitglieder für die Ausschüsse benannt.

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Rat die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll über die Neubesetzung der beratenden Mitglieder des Jugendparlaments entschieden werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Eine Verpflichtung besteht aufgrund der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Norden.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

-

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

-

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Siehe Beschlussvorschlag.

5.2 Wichtige Gründe dafür

-

5.3 Wichtige Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Begründung der Eilentscheidung

Um den Mitgliedern des Jugendparlaments die Teilnahme an den Ausschusssitzungen vor dem nächsten regulären Sitzungstermin des Rates am 24.09.2025 zu ermöglichen, ist eine Beschlussfassung per Eilentscheidung erforderlich.

Nur so kann sichergestellt werden, dass das Jugendparlament seine Mitwirkungsrechte rechtzeitig wahrnehmen kann.

Der Rat nimmt von folgender Eilentscheidung Kenntnis:

Gem. § 89 Satz 2 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i. V. m § 7 der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments (JuPa) der Stadt Norden, entsendet das JuPa je zwei beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die vorberatenden Fachausschüsse des Rates der Stadt Norden, folgende beratende Mitglieder werden in die Fachausschüsse entsandt:

	1. Mitglied	2. Mitglied
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit	Frau Femke Lottmann	Herr Anton Gilgenast
Bau- und Sanierungsausschuss	Herr Matěj Dos Reis Duarte Barôa	-
Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	Herr Ijon Leicht	Herr Teo Buczior
Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss	Frau Alina Paris	Frau Clara Stenger
Tourismus und Wirtschaftsausschuss	Herr Anton Gilgenast	Herr Abdulrazzag Al-Azzawi
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	Herr Tilion Krause	Herr Teo Buczior

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Stellvertretender Bürgermeister

gez.

gez.

-Aukskel-

- Wiebersiek -

zu 5 Bekanntgaben

Bürgermeister Eiben berichtet, dass die Baustelle an der Sportanlage „In der Wildbahn“ sehr gut im Zeitplan liege. Auch die Submission zur Beregnungsanlage liege unterhalb der kalkulierten Kosten.

Er berichtet weiterhin, dass die Gewerbesteuereinnahmen über 100 Mio. € angewachsen seien. Dies liege auch an einem Gerichtsurteil zur Besteuerung der Offshore-Anlagen auf See. Hiervon werden allerdings nur ein Viertel in Norden bleiben, da die Stadt Norden erhöhte Beiträge zur Kreisumlage zahlen müssten. Weiterhin müsste man erhöhte Gewerbesteuerumlagen zahlen. Er wolle mit der Politik sehr konservativ herangehen. Das Ganze werde am 09.10.2025 im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss beraten. Die Eigenmittel seien gute Voraussetzungen für die anstehenden Investitionen.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Eine junge Einwohnerin möchte wissen, wann der Spielplatz an der Hamburger Straße wiedereröffnet werde und wann das neue Klettergerüst installiert wird.

Stadtbaurat Pohl antwortet, dass die Spielplatzkontrolle am Freitag erfolgt. Dann müsste die Freigabe wieder erfolgen. Der Lieferzeitpunkt des Klettergerüsts wird im Bau- und Sanierungsausschuss nachgereicht.

zu 7 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 20.05.2025**
1881/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	6

zu 8 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 30.06.2025**
1982/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

zu 9 **Bildung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.08.2025**
1984/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.08.2025 hat die CDU-Fraktion eine Umbesetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 9 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wie folgt beantragt:

1. Bau- und Sanierungsausschuss

7. CDU	Alwin Mellies
--------	---------------

2. Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss

8. CDU	Hayo Wiebersiek
--------	-----------------

Hierüber hat der Rat der Stadt Norden gem. § 71 Abs. 5 NKomVG abzustimmen (siehe Abstimmung Teil A).

Sofern der Rat diesem Antrag folgt, hat dies die Konsequenz, dass das fraktionslose Ratsmitglied Sven Rogall in keinem Ausschuss mehr vertreten ist.

Ratsherr Rogall kann gem. § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in diesem Fall verlangen in einem Ausschuss seiner Wahl beratendes Mitglied zu werden. Hierüber hat der Rat der Stadt Norden ebenfalls per Beschluss zu beschließen (siehe Abstimmung Teil B).

Auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden teilt Ratsherr Rogall mit, dass er künftig beratendes Mitglied im Bau- und Sanierungsausschuss sein möchte.

Der Rat der Stadt Norden beschließt folgende Umbesetzung der Ausschüsse:

Teil A.

1. Bau- und Sanierungsausschuss

7. CDU	Alwin Mellies
--------	---------------

2. Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss

8. CDU	Hayo Wiebersiek
--------	-----------------

Teil B.

Ratsherr Sven Rogall wird Beratendes Mitglied im Bau- und Sanierungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Die Plattdeutschbeauftragte Heike Müller Feldmann berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation über ihre Aktivitäten und Veranstaltungen rund um dem Plattdeutschmonat „September“.

De Rat nümmt Kenntnis.

**zu 11 Nachhaltige Finanzen - Strategische Handlungsfelder und Prioritäten
1978/2025/BÜ**

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des interfraktionellen Klausurworkshops vom 14.06.2025 wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltungsleitung eine gemeinsame Vision für die zukünftige Entwicklung der Stadt Norden erarbeitet.

Aufbauend auf dieser Vision wurden vier strategische Handlungsfelder definiert. Zu jedem dieser Felder wurden wiederum vier strategische Ziele mit zeitlicher Priorisierung festgelegt. Diese strategischen Grundlagen dienen dem Rat zukünftig als verbindlichen Rahmen für eine wirkungsorientierte Steuerung kommunalen Handelns. Ziel dieses Vorgehens ist es, die Aufgabenerledigung der Verwaltung konsequent auf die Erreichung definierter Wirkung auszurichten und so politische Zielsetzungen und Haushaltsplanung systematisch miteinander zu verzahnen – anstelle einer rein ausgabenbasierten Steuerung.

Als ersten Umsetzungsschritt wird der Bürgermeister beauftragt, für die jeweiligen Prioritäten 1 und 2 eines jeden Handlungsfeldes verwaltungsinterne Arbeitsgruppen einzurichten. Diese sollen erarbeiten, wie die Umsetzung der Ziele seitens der Verwaltung konkret erfolgen kann.

Bürgermeister Eiben stellt die Strategischen Handlungsfelder der Stadt Norden anhand einer Power-Point Präsentation vor.

Er begrüßt, dass Frau Dörthe-Tiemann-Schüürmann in mehreren Gesprächsrunden mit der Politik die Ziele erarbeitet hat. Man möchte für die nächsten Jahren sich besser im Bereich Nachhaltigkeit aufgestellt sein. Für Niedersachsen sei es ein Pilotprojekt, in Nordrhein-Westfalen gebe es dagegen mehrere Beispiele. Im Rahmen eines ersten „World-Cafés“ seien mit der Verwaltung bereits erste Maßnahmen ermitteln worden.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat beschließt im Rahmen der Nachhaltigen Finanzen die strategischen Handlungsfelder und die zeitlichen Priorisierungen nach vorliegender Matrix.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die jeweiligen Priorisierungen 1 und 2 verwaltungsinterne Arbeitsgruppen einzurichten.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

zu 12 **Einstieg der Stadt Norden in den Bau und die Vermietung von bezahlbarem Wohnraum;**
hier: Grundsatzbeschluss und Prüfauftrag zur Organisationsform
1957/2025/StR

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Stadt Norden verzeichnet einen drastischen Rückgang belegungsgebundener Mietwohnungen: Von 183 WE (2022) sinkt der Bestand bis 2025 voraussichtlich auf 33 WE. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die Stadt selbst in den Bau von bezahlbarem Wohnraum einsteigen; der KiTa-Bau wird als Ergänzung mitgeprüft. Ein externer Prüfauftrag soll alle rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen klären.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Wohnraum: Der freie Markt deckt das Segment der niedrigen bis mittleren Einkommen nicht mehr ab; Förderbindungen laufen aus.

KiTa: Aktuell müssen dauerhaft nutzbare Räumlichkeiten für U3- und Ü3-Gruppen unter anderem aufgrund von fehlender Zukunftsfähigkeit neu errichtet werden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

- Marktversagen im preisgünstigen Mietsegment, steigende Warmmieten
- Fachkräftegewinnung gefährdet durch Wohnungs- und Betreuungsgespässe
- Möglichkeit, hohe Landes- und Bundesförderungen abzurufen

2.3 Darüber soll entschieden werden

1. **Grundsatz:** Einstieg der Stadt in Planung, Bau und Vermietung von bezahlbaren Wohnungen.
2. **Ergänzung:** Prüfung, ob künftig auch neue städtische KiTa-Bauten in Eigenregie errichtet und vermietet werden können.
3. **Vergabe eines externen Prüfauftrags** zur Ausarbeitung einer Umsetzungs- und Organisationsstrategie.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Mit dem Einstieg in den Bau von bezahlbarem Wohnraum verfolgt die Stadt Norden das Ziel, dauerhaft bezahlbaren, belegungsgebundenen Wohnraum zu schaffen und zu sichern. Im Vordergrund stehen eine wirkungsvolle Mietpreisbindung, eine transparente Belegungssteuerung nach sozialen Kriterien sowie die Förderung sozial gemischter Quartiere. Neubau, Ankauf und Aktivierung von Beständen sollen nach energieeffizienten, klima- und ressourcenschonenden Standards erfolgen, um Warmmieten zu dämpfen und Lebenszykluskosten zu senken. Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut, eine hohe städtebauliche und architektonische

Qualität, robuste und nachhaltige Materialien sowie gute Freiraum- und Mobilitätskonzepte sind verbindliche Planungsziele. Die Umsetzung erfolgt fördermittelgerecht sowie beihilfe- und vergaberechtskonform, mit verlässlichem Controlling und transparentem Berichtswesen.

Ergänzend verfolgt die Stadt beim KiTa-Bau das Ziel, bedarfs- und standortgerechte, pädagogisch zeitgemäße und möglichst flexible Raumangebote bereitzustellen, die den Betrieb langfristig sichern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Priorität haben funktionale Grundrisse mit guten Akustik-, Tageslicht- und Innenraumluftverhältnissen, barrierefreie Zugänglichkeit, sichere Außenflächen, ein durchdachtes Verkehrs- und Hol-/Bringkonzept sowie energieeffiziente, langlebige Bauweisen. Auch hier gelten die Grundsätze der Fördermittelkonformität, der Wirtschaftlichkeit über den Lebenszyklus und eines klaren Qualitäts- und Risikomanagements.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der kommunal-, bau-, förder-, vergabe- und beihilferechtlichen Vorgaben. Grundlage sind die Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommune, die Anforderungen der Bauleitplanung und Genehmigung nach Landesbauordnung sowie die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und einschlägiger technischer Normen (insb. Barrierefreiheit, Schallschutz, sommerlicher Wärmeschutz). Vergaben für Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungsleistungen erfolgen rechtssicher nach GWB/VgV/VOB/UVgO; beihilferechtliche Anforderungen werden durch eine förderrechtskonforme Ausgestaltung abgesichert. Die Förderkulisse (Land/NBank, Bund/KfW, ggf. EU) wird frühzeitig mit klaren Zielwerten für Mietbindung, Energieeffizienz und Qualität adressiert. Für die Belegungssteuerung werden transparente Kriterien (WBS, besondere Bedarfsgruppen, barrierearme Wohnungen) festgelegt; Nebenkosten-Transparenz und Energiemonitoring dienen der Warmmietendämpfung. Qualitätsvorgaben umfassen robuste, zirkulationsarme und instandhaltungsfreundliche Bauweisen, zukunftsfähige Haustechnik sowie Regenwassermanagement. Governance und Compliance folgen den kommunalen Beteiligungs-/Vergaberichtlinien mit Meilenstein-Controlling, Vier-Augen-Prinzip, externer Qualitätssicherung und regelmäßiger Berichterstattung an die Gremien.

KiTa (ergänzend): Bei KiTa-Baumaßnahmen gelten die Anforderungen des SGB VIII (Betriebserlaubnis), landesrechtliche Vorgaben (u. a. Raum-/Flächen-, Hygiene-, Akustik- und Brandschutzanforderungen) sowie Empfehlungen der Unfallkasse; Priorität haben barrierefreie, pädagogisch funktionale und nachbarschaftsverträgliche Lösungen mit sicheren Außenflächen und geregelter Hol-/Bring-Verkehr.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Variante	Kurzbewertung
A – Eigener Bestand	Höchste Steuerung, langfristige Bindung, aber Eigenkapitalbedarf
B – Kooperation (Belegungsrechte)	Geringere Bindungssicherheit, hängt von privater Bautätigkeit ab
C – Status quo	Bindungsverlust, steigende Mieten, wachsender KiTa-Druck

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Jahr gebundene WE Hinweis

2022 183 Ausgangsbestand

2023 114 Auslaufende Bindungen
2025 33 nur noch 27 WE bis 31.10.2031 und 6 WE bis 31.03.2031

- **Kosten Prüfauftrag**
- **Folgekosten:** Lebenszyklus-Betrachtung erfolgt mit Ergebnisvorlage.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Grundsatzbeschluss für sozialen Wohnungsbau; KiTa-Bau als ergänzende Option; Vergabe eines externen Prüfauftrags.

5.2 Wichtige Gründe dafür

- Versorgungssicherheit bei Wohnen und Betreuung
- Hebung von Fördermitteln
- Dämpfung des Miet- und Gebührenniveaus
- Stärkung des Standorts für Familien und Fachkräfte

5.3 Wichtige Gründe dagegen

- Haushaltsbelastung durch Gutachten- und spätere Eigenkapitalmittel
- Organisationsaufwand

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen: Sozialer Zusammenhalt, Klimaschutz durch effiziente Neubauten.

Risiken: Baupreis- und Zinsanstieg, Verzögerungen – mitigiert durch Festpreisausschreibung, Risikopuffer, modulare Bauweise.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

1. Leistungsbeschreibung für Prüfauftrag finalisieren

2. Ausschreibung und Vergabe
3. Kick-off, Datenerhebung, Zwischenbericht
4. Endbericht mit Organisations- und Finanzierungsoptionen

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

- Weitere Einbindung FD Finanzen
- Regelmäßige Berichte an die politischen Gremien

Erster Stadtrat Aukskel berichtet, dass man sich auch hinsichtlich der Organisationsform intern und mit der Stadt Aurich abgestimmt habe. Die Empfehlung ist eine GmbH für den Sozialen Wohnungsbau zu gründen.

Ratsfrau Albers hat eine andere Auffassung. Für sie sei es auch wichtig, dass man die wichtigsten Kriterien ermittelt.

Erster Stadtrat Aukskel ergänzt, dass eine GmbH durchaus möglich wäre. Projektbezogen könne auch eine GmbH und Co.KG gegründet werden.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass man die Thematik parteiübergreifend bereits besprochen habe. Es gäbe fünf Unternehmensformen, wobei die gängigste die GmbH sei. Diese favorisiere sie. Private Investoren sollten dagegen nicht rausgenommen werden.

Ratsherr Eilers berichtet über grundsätzliche „Bauchschmerzen“. Er sei der Meinung, dass die Stadt Norden hier nicht selber aktiv werden sollte. Der Durchführung sei Aufgabe von privaten Investoren. Die Stadt Norden müsse die Rahmenbedingungen attraktiv gestalten

Grundmandatsträger Heckrodt sieht einen extremen Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Allein die privaten Unternehmen werden diesen Bedarf nicht decken können. Deshalb brauche man die Bemühungen der Stadt Norden. Die Stadt Norden sollte nicht Konkurrent der privaten Investoren werden.

Beigeordnete van Gerpen weist auf die rechtlichen Voraussetzungen hin. Die privaten Investoren hätten schon lange etwas dagegen unternehmen können. Man möchte die Möglichkeit eröffnen, dass die Stadt Norden tätig werde.

Stellv. Bürgermeister Wiebersiek hält den Grundsatzbeschluss für richtig. Der Wohnraum sei sehr knapp. Man komme ins gefährliche Fahrwasser. Prüfaufträge seien grundsätzlich nicht gut. Aber hier mache es Sinn. Es gebe Fördermittel von Bund und Land. Er wünsche sich zur Prüfung eine externe Beratung. Er wünscht sich folgende Protokollnotiz:

1. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Stadt Norden sind zu berücksichtigen.
2. Die Haushaltsdisziplin ist weiterhin zu beachten.

Bürgermeister Eiben verweist auf die ausführliche Beratung im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss. Es gehe jetzt um die grundsätzliche Entscheidung ob man es wolle. Einer müsste die „Zeche“ natürlich für den Sozialen Wohnungsbau zu zahlen. Grundstücke an private Investoren zu verschenken sei für ihn nicht sinnvoll, ein eigener Einstieg besser. In den letzten Jahren sei die Bauwirtschaft zum Erliegen gekommen. Hier müssten Lösungen gefunden werden. Man werde sicherlich auch Projekte finden, die mit privater Beteiligung erfolgen. Allerdings sei von privater Seite insbesondere in der Niedrigzinsphase zu wenig

entstanden. Zur Organisation der künftigen Gesellschaft wünsche er sich schlanke Strukturen. Der Erste Stadtrat könne die Geschäftsführung übernehmen.

Ratsherr Görlich hält es nicht für gut, wenn im Vorfeld die Organisationform festgelegt sei. Dies gehöre zum Prüfauftrag.

Grundmandatsträger Heckrodt weist darauf hin, dass die private Wirtschaft investieren wollte. Die Stadt Norden habe nicht immer rechtzeitig die Baugenehmigung erteilt. Wichtig sei es, dass man auch der privaten Wirtschaft unterstütze, wenn diese Projekte planen.

Ratsherr Hagen hält den Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum für gegeben. Hier müsse man unbedingt selber tätig werden. Die private Wirtschaft habe sich eher auf Wohnungen mit höheren Mieten geschaffen. Er glaube, dass man auch schlanke Projektgesellschaften projektbezogen gründen könne. Hierfür brauche man auch keinen Prüfauftrag.

Beigeordneter Glumm wünsche sich ein entsprechendes Tempo. Prüfauftrag seien dagegen nicht förderlich. Das Risiko sei gering, sodass die Stadt Norden kurzfristig anfangen solle.

Ratsherr Eilers weist darauf hin, dass der bürokratische Aufwand sehr hoch sei. Es gebe durchaus private Investoren. Diese müsse man mit Anreizen fördern.

Ratsfrau Albers findet den Einstieg für richtig. Die Stadt Norden müsse allerdings erst eine Strategie erarbeiten. Dabei sollte auch die Organisationsform mit geprüft werden.

Ratsherr Wimberg schlägt vor in Punkt 2. die Gesellschaftsform zu prüfen.

Beigeordneter van Gerpen beantragt ergänzend den Punkt 3 zu streichen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt, in einem ersten Schritt grundsätzlich in die Entwicklung, Errichtung und langfristige Vermietung von bezahlbarem Wohnraum und unter anderem von Kindertagesstätten einzusteigen.**

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Jahresende ein konkretes Projekt am Beispiel einer GmbH mit Zeit- und Finanzierungsplan vorzustellen.**

Protokollnotiz:

1. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Stadt Norden sind zu berücksichtigen.
2. Die Haushaltsdisziplin ist weiterhin zu beachten.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 **Kindertagesstätten: Ausgabe eines Frühstücks**
1950/2025/2.2

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung, in einer bedarfsgerechten Menge an Energie und Nährstoffen ist für eine gute geistige und körperliche Entwicklung der Kinder essentiell. In den Kindertagesstätten muss immer wieder beobachtet werden, dass die Kinder ein in Qualität und Quantität sehr unterschiedliches Frühstück durch die Eltern mitbekommen. Es wird daher beabsichtigt die Kindertagesstätten mit der Übernahme von Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft zur Zubereitung eines Frühstücks zu unterstützen. Weiterhin würden dadurch die zusätzlich anfallenden Verpflegungskosten für die Eltern reduziert werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Aktuell wird in einigen Kindertagesstätten bereits ein Frühstück bzw. eine Zwischenmahlzeit am Vormittag (bzw. bei reinen Nachmittagsgruppen am Nachmittag) angeboten. Diese konnten in den vergangenen Jahren für die Eltern recht kostengünstig angeboten werden, da als Hauswirtschaftskraft in der Regel Personen beschäftigt wurden, die sich im Rahmen einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II befanden. Diese Maßnahmen laufen nach und nach aus oder werden durch die Beschäftigten frühzeitig beendet, weshalb eine langfristige Gewährleistung des Angebots nicht möglich ist. Andere Kindertagesstätten bieten derzeit noch kein Frühstücksangebot bzw. eine Zwischenmahlzeit.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

In den Kindertagesstätten (Kitas) muss durch das päd. Personal immer wieder beobachtet werden, dass die Verpflegungssituation der Kinder sehr unterschiedlich ist. Einige Kinder kommen mit üppigen Brotdosen, die ein abwechslungsreiches und ausgewogenes Frühstück bieten, andere Kinder hingegen haben gar kein oder ein ungeeignetes Frühstück dabei.

Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung, in einer bedarfsgerechten Menge an Energie und Nährstoffen ist für eine gute geistige und körperliche Entwicklung der Kinder essentiell.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Diese Ungleichheit würde ein Großteil der Kitas gerne mit einem durch die Kita angebotenen abwechslungsreichen und ausgewogenen Frühstücksangebot begegnen wollen. Die Kitas orientieren sich in diesem Zusammenhang an den DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.

Zur Refinanzierung der Kosten für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen können gem. § 22 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Beiträge erhoben werden. Zur Berechnung dieser Verpflegungsbeiträge werden die Kosten für die Lebensmittel sowie die dafür entsprechend notwendige Hauswirtschaftskraft usw. herangezogen werden. Um die Kosten für die Eltern möglichst gering zu halten, wird beabsichtigt, die Kosten der jeweils notwendigen Hauswirtschaftskraft als Stadt Norden zu tragen.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, für die Ausgabe eines Frühstücks in einer Kindertagesstätte gibt es keine rechtliche Verpflichtung.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ziel ist es, für jedes Kind in einer Kindertagesstätte ein abwechslungsreiches und ausgewogenes Frühstück, in einer bedarfsgerechten Menge an Energie und Nährstoffen, für eine gute geistige und körperliche Entwicklung, zu gewährleisten.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Kindertagesstätten, die ein Frühstücksangebot bieten wollen, würden durch die Stadt Norden 10 Stunden/Woche für eine Hauswirtschaftskraft refinanziert werden. Damit muss der Träger lediglich noch die Kosten der Lebensmittel auf die Eltern umlegen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

s.o.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Eine Hauswirtschaftskraft eingruppiert in die Entgeltgruppe 2 TVöD, beschäftigt mit 10 Stunden/Woche verursacht Personalkosten in Höhe von 8.850,00 EUR bis 11.000,00 EUR jährlich, je nach Stufenzuordnung.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Eine Übernahme der Kosten für eine Hauswirtschaft im o.g. Umfang wird favorisiert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Durch eine Übernahme der Kosten für die Hauswirtschaftskraft für die Zu- und Nachbereitung eines Frühstücks kann in den Kindertagesstätten ein abwechslungsreiches und ausgewogenes Frühstück angeboten werden. Auf die Eltern müssen lediglich die Kosten der Lebensmittel umgelegt werden, sodass es für alle Familien leistbar wird.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme, die Kindertagesstätten müssen kein Frühstück anbieten. Die Kindertagesstätten können weiterhin ein Frühstück anbieten oder dies einführen, auch ohne die städtische Refinanzierung. Jedoch müssen die Kosten der Hauswirtschaftskraft dann auf die Verpflegungsbeiträge der Eltern umgelegt werden.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

siehe 2.3 und 3.1

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Sollte sich für die Refinanzierung der Kosten für eine Hauswirtschaftskraft im o.g. Umfang entschlossen werden, würde das Angebot eines Frühstücks in gleichbleibender Beitragshöhe in den Städt. Kindertagesstätten fortgeführt werden. In den Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden, würden diese Kosten

weiterhin finanziert werden. In Kindertagesstätten, die dieses Angebot aktuell noch nicht anbieten, wäre dies dann zukünftig möglich.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

--

Ratsherr Fischer-Joost bittet darauf zu achten, dass regionale Lebensmittel und auch Bioprodukte angeboten werden. Dies entspreche auch einem früheren Ratsbeschluss.

Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass für die Zubereitung eines Frühstücks bzw. einer Zwischenmahlzeit je Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Norden der Personalaufwand von bis 10 Stunden / Woche in der Entgeltgruppe 2 TVöD, übernommen wird.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	2

zu 14 **Schule: Ausweitung der Betreuungszeiten in der Grundschule An der Leybucht 1952/2025/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Stadt Norden ist Trägerin der Grundschule An der Leybucht, die als Schule mit einem Halbtagsangebot eine verlässliche Betreuung bis 12:25 Uhr bietet. Die Elternschaft der Schülerinnen und Schüler der Grundschule An der Leybucht wandten sich mit dem Wunsch der Ausweitung der Betreuungszeiten bis 14:00 Uhr an die Verwaltung.

Es hat ein Gespräch zwischen der Schulleitung, der Elternschaft und der Verwaltung gegeben, um die Situation und die Möglichkeiten zu erörtern.

Seitens der Verwaltung sind mehrere Möglichkeiten erarbeitet worden. Diese Möglichkeiten sind zum einen die Gewährung eines Zuschusses oder der Verweis der Elternschaft auf das bestehende Ganztagsangebot der Grundschulen Süderneuland, Lintel und Im Spiet.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Stadt Norden ist Trägerin der Grundschule An der Leybucht. Derzeit, d.h. im Schuljahr 2024/2025 besuchen 45 Schülerinnen und Schüler die Grundschule An der Leybucht, die eine Halbtagschule ist. Die Schule bietet im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ eine tägliche Betreuung bis 12:25 Uhr an (5 Zeitstunden).

Mit Schreiben vom 15.05.2025 wandten sich die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Grundschule An der Leybucht mit einem Schreiben an den Bürgermeister und forderten darin die Ausweitung der Betreuungszeiten bis 14:00 Uhr ab dem Schuljahr 2025/2026. Dem Schreiben war als Anlage eine Vielzahl von individuellen Erklärungen zu dem im Schreiben formulierten Wunsch angefügt.

Ergänzend dazu haben die Eltern mitgeteilt, dass eine Mittagsverpflegung nicht notwendig sei, sondern durch die Elternschaft bereitgestellt werden könne.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Anlass für den Entscheidungs- und Handlungsbedarf ist der Wunsch der Elternschaft über die Ausweitung der Betreuungszeiten in der Grundschule An der Leybucht bis 14:00 Uhr.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Betreuungszeit ausgeweitet werden kann.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, die Ausweitung der Betreuungszeiten ist keine Pflichtaufgabe der Stadt Norden als Schulträgerin, zumal mit dem Ganztagsangebot an den ebenfalls in städtischer Trägerschaft stehenden Grundschulen Lintel, Im Spiet und Süderneuland entsprechende Angebote vorhanden sind.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Durch die Ausweitung der Betreuungszeiten wird, den Verfassern des Ersuchens nach, das Ziel verfolgt, berufstätigen Elternteilen eine Teilnahme am Berufsleben zu ermöglichen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Nach Rücksprache mit dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten, Herrn Dr. Mronga, ist festzustellen, dass eine reine Ausweitung der Betreuungszeiten als weiteres schulisches Angebot nicht möglich ist, weil es über den Rahmen der verlässlichen Grundschule hinausgeht. Bei der geforderten Betreuungszeit läge ein Ganztagsangebot vor, das eine verpflichtende Versorgung der Kinder mit einer warmen Mahlzeit vorsieht.

Die Ausstattung mit entsprechenden Personalressourcen kann daher durch das RLSB nicht vorgenommen werden. Fraglich ist, ob und ggf. wer im Anschluss an die schulische Nutzung die Aufsicht führt. Dies könnte durch kommunale Beschäftigte oder durch andere Personen erfolgen.

Die Bereitstellung der Räume für eine Betreuung bis 14:00 Uhr wird seitens der Verwaltung als unkritisch eingestuft.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Aus Sicht der Verwaltung bestehen folgende Möglichkeiten, um den Wunsch der Elternschaft auf Ausweitung der Betreuungszeiten bis 14:00 Uhr zu begegnen:

- a. Die Grundschule An der Leybucht wird als Ganztagschule eingerichtet.
- b. Die Betreuungszeit wird antragsgemäß ausgeweitet und die Aufsicht durch städt. Beschäftigte sichergestellt.
- c. Die Betreuungszeit wird antragsgemäß ausgeweitet und die Aufsicht durch andere Personen sichergestellt (z.B. Kindertagespflege, Elterninitiative etc.).
- d. Die Betreuungszeit wird nicht ausgeweitet und die Eltern nutzen das Ganztagsangebot der in Trägerschaft der Stadt Norden stehenden Grundschulen.

Zur Möglichkeit a.:

Die Einrichtung eines Ganztagsangebots in der GS An der Leybucht ist nicht ohne bauliche Maßnahmen möglich, weil zwingend ein Mittagessen gereicht werden muss. Eine Errichtung einer Mensa bedarf einiges an Vorlaufzeit.

Zudem findet derzeit die Schulentwicklungsplanung statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kurzfristig die Einrichtung eines Ganztagsschulangebots nicht möglich ist.

Zur Möglichkeit b.:

Die Aufsicht durch städt. Personal erfordert zwingend den Einsatz von ausgebildeten Fach- bzw. Assistenzkräften. Aus Kinderschutzgründen müssen mindestens zwei Personen unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder zeitgleich anwesend sein.

Somit wäre ein Personaleinsatz von mindestens 20,00 Std. / Woche zzgl. Vertretungsregelung erforderlich. Diese Stellenanteile wären in den Stellenplan des städt. Haushalts aufzunehmen.

Die zu erwartenden Personalkosten liegen bei ca. 30.000,00 bis 35.000 EUR / Jahr.

Zudem wäre analog ein Entgelt zu erheben. Bei einer vergleichbaren Betreuungszeit im Bereich von Kindertagesstätten bzw. -pflege würde ein Entgelt von ca. 50,00 EUR / Montag zu erheben sein.

Davon ausgehend, dass ca. 25 Schülerinnen und Schüler die erweiterten Betreuungszeiten nutzen, ergäbe sich ein Betrag in Höhe von 12.500,00 EUR. Bei einer Kostenbeteiligung aller Eltern ergäbe sich ein Elternbeitrag in Höhe von 25.000,00 EUR.

Zur Möglichkeit c.:

Sofern die Aufsicht nicht durch städt. Personal, sondern durch Dritte gewährleistet würde, ergäbe sich die Verpflichtung für die Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal nicht.

Bei dieser Möglichkeit wären wiederum mehrere unterschiedliche Konstellationen denkbar, z.B. abwechselnde Beaufsichtigung durch die Elternschaft, Eltern- bzw. Förderverein stellt eigenständig Beschäftigte ein oder eine Person übernimmt die Aufsicht eigenständig (z.B. Tagespflegeperson).

Bei dieser Möglichkeit könnte ein Zuschuss zur Kostendeckung geleistet werden, wenn der zu erhebende Elternbeitrag nicht kostendeckend sein sollte. Die Höhe des Zuschusses wäre von der konkreten Ausgestaltung und der Höhe des nicht gedeckten Betrags abhängig.

Anhand der Berechnung zu Möglichkeit b. könnte sich ein ungedeckter Betrag in Höhe von 17.500,00 EUR ergeben, sofern die Hälfte der Kinder das Betreuungsangebot nutzt.

Zur Möglichkeit d.:

Dem Wunsch der Elternschaft, durch eine längere Betreuung ihrer Kinder eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen, kann auch durch die Nutzung des bestehenden Ganztagsangebots an einer der anderen Grundschulen der Stadt Norden begegnet werden.

Unter Berücksichtigung der Auslastung der drei in Trägerschaft der Stadt Norden stehenden Schulen mit Ganztagsangebot käme die Grundschule Süderneuland in Betracht, zumal dies auch die räumlich nächstgelegene Schule ist. Dies würde auch die Situation bei dem Schülertransport vereinfachen.

Eine Belastung für den städtischen Haushalt ergäbe sich dadurch nicht.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die Elternschaft die Betreuung in bzw. an der Grundschule an der Leybucht wünscht und diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen würde.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>

<input type="checkbox"/> Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Fördermittel sind/werden beantragt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Seitens der Verwaltung werden die Möglichkeiten d. und c. favorisiert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Die Möglichkeit d. würde den Wunsch der Elternschaft auf eine Ausweitung der Betreuungszeit, um einer beruflichen Tätigkeit nachzukommen, erfüllen und den städt. Haushalt nicht zusätzlich belasten.

Die Möglichkeit c. würde den Wunsch der Elternschaft auf eine Ausweitung der Betreuungszeit, um einer beruflichen Tätigkeit nachzukommen, erfüllen und den städt. Haushalt weniger belasten als die Möglichkeiten a. und b.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit d. nicht in dem Maße angenommen wird.

Die Möglichkeit c. ergäbe Belastungen für den städt. Haushalt und könnte eine analoge Forderung der Elternschaft der Grundschule Norddeich, die derzeit ebenfalls über kein Ganztagsangebot verfügt nach sich ziehen.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Siehe 5.2 und 5.3

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Die Mittel für die Möglichkeit c. sind bisher nicht im städt. Haushaltsplan enthalten und müssten über den Nachtragshaushalt aufgenommen werden.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Je nach Entscheidung.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. Die Betreuungszeit der Grundschule An der Leybucht ist für das Schuljahr 2025/2026 auszuweiten und die Aufsicht durch Dritte sicherzustellen. Hierfür wird ein Zuschuss von maximal 17.500,00 EUR zu den ungedeckten Personalkosten gewährt.
2. Es sind Elternentgelte analog der KiTa-Entgelte zu erheben.
3. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- 4.

Vor Abschluss des Schuljahres ist dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport ein Bericht über die Inanspruchnahme des Angebots, einschließlich relevanter Kennzahlen, vorzulegen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden
1938/2025/3.3**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 16 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2024
1980/2025/StR**

Sach- und Rechtslage:

- I. **Zuständigkeit und Weisungsrecht**
Die Gesellschafterversammlung der WBN stellt gemäß § 11 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages (GV) den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses. In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GV durch den Bürgermeister vertreten; vor seiner Entscheidung hat er nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GV die Weisung des Rates einzuholen.
- II. **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Ergebnisverwendung**
Das Geschäftsjahr 2024 schließt die WBN mit einem Jahresüberschuss von 1.550.832,10 € ab. Die Bilanzsumme beträgt 70.782.201,58 €. Das Eigenkapital erhöht sich – Thesaurierung vorausgesetzt – von 25.760 T€ auf 27.311 T€; die Eigenkapitalquote steigt damit auf 38,60 %. Der Jahresabschluss wurde durch die Abschlussprüfer uneingeschränkt bestätigt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang.
- III. **Prüfungsinhalte und ergänzende Feststellungen**
Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden u. a. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften für „große“ Kapitalgesellschaften sowie die Erweiterungen nach § 53 HGrG geprüft. Darüber hinaus wurden die Entflechtungspflichten nach § 6b EnWG und § 3 Abs. 4 MsbG (getrennte Kontenführung und Tätigkeitsabschlüsse) kontrolliert. Beanstandungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen, ergaben sich nicht.
- IV. **Aufsichtsrat – Empfehlung an die Gesellschafterversammlung**
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 die Ausführungen der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2024 zur Kenntnis genommen, der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 sowie der Ergebnisverwendung (Vortrag auf neue Rechnung) zugestimmt und der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführung empfohlen.

- V. Korrespondierende Beschlussfassungen
Es ist eine korrespondierende Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Norden sowie in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Finanzielle Kennzahlen (Überblick)

- Bilanzsumme: 70.782.201,58 €
- Jahresüberschuss: 1.550.832,10 €
- Eigenkapital (nach Gewinnverwendung/Thesaurierung): 27.311 T€
- Eigenkapitalquote: 38,60 %

Beigeordneter Glumm berichtet, dass aus dem Jahresabschluss hervorgehe, dass der Gewinn mit 1,5 Mio. € rund 1,3 Mio. € geringer als im Vorjahr sei. Auch der Umsatz sei zurückgegangen. Die Umsatzrendite sei mit 2,9 % sehr gering. Es gebe zwar Funktionen die man nicht beeinflussen könne wie das Wetter. Dies habe Auswirkungen auf die Verbräuche. Er glaube dennoch, dass es einen Personalaufwuchs bei den Wirtschaftsbetrieben gebe. Hier müsse die Stadt Norden als Mutter entsprechend aufpassen.

Ratsfrau Albers hält es ebenfalls für wichtig, dass man die Zahlen im Auge behalte. Sie glaube aber, dass die Gesellschaft nicht ausreichend von der Stadt Norden unterstützt werde. So sei eine geplante Kapitalstärkung noch nicht erfolgt. Sie frage sich, warum dieser Ratsbeschluss noch nicht umgesetzt wurde. Dies führe dazu das der Bericht nicht korrekt sei. Wann bekommt die Stadt Norden die vertraglichen Mittel. Der Gasverbrauch werde sicherlich zurückgehen. Größter Verlustbringer sei nach wie vor die Bäder. Auch die Versteuerung der Kurbeiträge sei ein Problem, da die Beiträge hierdurch netto zurückgehen.

Erster Stadtrat Aukskel antwortet, dass die Stadt Norden die Kapitalstärkung erst nach abschließenden Gesprächen mit der Kommunalaufsicht durchführen könne. Es sind noch Änderungen über den Nachtragshaushalt erforderlich. Nach dessen Beschluss und Genehmigung können die Kapitalstärkungen ausgezahlt werden. Man bürge die Wirtschaftsbetriebe mit Darlehen und Bürgschaften. Auch wegen der Umsatzsteuer sei man im Gespräch um den Unterschied zwischen Brutto und Netto ausgleichen zu können.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

1. **Der Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einer Bilanzsumme von 70.782.201,58 € und einem Jahresüberschuss von 1.550.832,10 € wird festgestellt.**
2. **Es wird beschlossen, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 1.550.832,10 € in den bestehenden Gewinnvortrag von 11.313.627,26 € einzustellen und den sich ergebenden Gewinnvortrag von 12.864.459,36 € auf neue Rechnung vorzutragen.**

Der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

3. **Dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 17 **6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
1962/2025/1.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden beschließt gemäß § 10 und § 12 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über die Hauptsatzung der Stadt Norden und deren Änderungen. Gegenstand dieser Änderungssatzung sind Regelungen zur Veröffentlichung von Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Derzeit erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen sowie die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen auf der Internetseite der Stadt Norden sowie im Aushangkasten des Rathauses.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Nach der neusten Rechtsprechung ist es möglich, auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses zu verzichten. Dies würde u.a. den Verwaltungsaufwand vereinfachen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll über eine Änderung der Hauptsatzung entschieden werden. Inhalt ist, dass ortsübliche Bekanntmachungen sowie die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen ausschließlich auf der städtischen Internetseite erfolgt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können in der Satzung wesentliche Fragen der Verfassung einer Kommune geregelt werden (§ 12 NKomVG)

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

-

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

-

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Es wird vorgeschlagen, die 6. Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Verwaltungsvereinfachung.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Der Beschluss zur 6. Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder zu beschließen.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Nach einem möglichen Ratsbeschluss bedarf die Satzung der Verkündung und Veröffentlichung.

Der Rat beschließt:

Die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 18 **Festlegung eines Wahltermins; Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten sowie ggf. Stichwahl**
1870/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Am 31.10.2026 endet die Amtszeit des amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Norden, Bürgermeister Florian Eiben. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Bei der Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin handelt es sich gem. § 80 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) um eine Direktwahl nach den Vorgaben des Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Für die Direktwahlen ist § 45b Absatz 2 NKWG maßgeblich. Demnach ist ein Beschluss des Rates für die Festlegung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl erforderlich.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

In den vergangenen Jahren hat die Direktwahl kraft Gesetz automatisch mit dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen stattgefunden. Am 29.01.2025 hat der Nds. Landtag beschlossen, die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten von bisher fünf auf nunmehr acht Jahre anzuheben. Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurde zudem beschlossen, dass auch die Festlegung des Wahltermins den kommunalen Räten vorbehalten wird. Die allgemeinen Kommunalwahlen finden am 13.09.2026 statt.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Der Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wird durch den Rat bestimmt.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es wird vorgeschlagen, dass der Wahltermin für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters auf den gleichen Tag wie die allgemeinen Kommunalwahlen, am Sonntag den 13.09.2026 festgelegt werden. Eine mögliche Stichwahl soll 14 Tage später am Sonntag den 27.09.2026 stattfinden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es ist eine Pflichtaufgabe der Stadt Norden.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Festlegung eines Wahltages für die Direktwahl zum Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Norden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Jeder zusätzliche Wahltermin verursacht grundsätzlich Kosten von rund 50.000 €. Es ist daher sinnvoll, die Bürgermeisterwahl 2026 am gleichen Tag wie die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden zu lassen. Zudem ist es leider immer problematischer ausreichend Helfer für die Wahlen zu finden. Bei Kommunal- und Direktwahl werden zudem noch Helfer für die Auszählung der Briefwahl benötigt. Zusätzliche Wahltermine verschärfen dieses Problem.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Festlegung des Wahltages für die Direktwahl gem. § 45b Absatz 2 NKWG am Sonntag, den 13.09.2026 zusammen mit den Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen.

Die Stichwahl wäre somit gem. § 45b Absatz 3 NKWG auf Sonntag, den 27.09.2026 festzusetzen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Siehe 4.1

5.2 Wichtige Gründe dafür

Für die Stadt Norden ist es vorteilhaft, die Bürgermeisterwahl auf denselben Tag wie die Wahlen der kommunalen Vertretungen zu legen, da somit nur die Organisation für einen Wahltag durch die Stadt Norden erfolgen muss. Dies spart Zeit und Aufwand und Kosten für die Organisation.

Es wird daher bevorzugt auf einen Tag mehrere Wahlen zu legen. Sind die Wahlen an verschiedenen Tagen, so müssten zwei Wahltage geplant, organisiert und finanziert werden.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Die Chance besteht darin, die Wahlen zentral an einem Tag durchzuführen und so erhebliche Erleichterungen in der Organisation herbeizuführen (siehe Gründe dafür).

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

-

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

Der Wahltermin für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Norden wird gem. § 45b Absatz 2 NKWG auf Sonntag, den 13.09.2026 festgelegt. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag den 27.09.2026 statt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschlussvorlagen 1870/2025/1.2 beschließt der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 24.09.2025 über den Wahltermin für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Norden.

Vorgeschlagen wird, dass der Wahltermin gleichzeitig mit der Kommunalwahl am 13.09.2026 stattfinden zu lassen. Eine mögliche Stichwahl ist für den 27.09.2026 geplant terminiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeindegewahlleiter.

Herr Bürgermeister Florian Eiben wird im nächsten Jahr für das Amt des Bürgermeisters kandidieren. Da ein Wahlbewerber jedoch nicht gleichzeitig Gemeindegewahlleiter sein darf (§ 9 Abs. 4 NKWG), beruft in diesem Fall der Rat die Wahlleitung und einen Stellvertreter (§ 9 Abs. 3 NKWG).

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Ersten Stadtrat Marcus Aukskel zum Gemeindegewahlleiter und Herrn Städtischen Oberrat Christoph Carls zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter zu berufen.

Beide Personen verfügen aufgrund langjähriger Erfahrung und Leitungsfunktionen das notwendige Fachwissen für die Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen. Bei der Ausübung des Amtes ist das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren (§ 9 Abs. 5 NKWG).

Der Rat beschließt:

Für die Kommunalwahl und Direktwahl am 13.09.2026 sowie einer eventuell erforderlich werdenden Stichwahl am 27.09.2026 werden Herr Erster Stadtrat Marcus Aukskel zum Gemeindegewahlleiter und Herr Städtischer Oberrat Christoph Carls zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter berufen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 20 **Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit 0279/2022/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in urbanen Gebieten ist ein hohes Gut und wirkt sich stark auf das Verhalten von Menschen aus. Je höher das Gefühl der Sicherheit innerhalb meiner Umgebung, desto wohler fühle ich mich, desto freier bewege ich mich und desto mehr agiere ich auch in diesem Raum. Mittlerweile gehört es zu einer lebendigen und lebenswerten Stadt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger ungezwungen und frei vom sonstigen Berufs- und Alltagsstress im Freien aufhalten, einen Kaffee oder ein Bier trinken, etwas essen, in Parks grillen oder Musik hören. Dieses „neue“ Freizeitverhalten wird in den Innenstädten quer durch alle gesellschaftlichen Schichten gelebt.

Es ist der Wunsch aller, dass die Menschen in die Innenstadt kommen und sich dort wohlfühlen. Wir brauchen attraktive öffentliche Räume und Plätze, weil sie eine Vielzahl von Kontaktmöglichkeiten bieten.

Ein verändertes Freizeitverhalten bringt jedoch auch neue Konflikte mit sich. Häufig führen Freizeitlärm im Umfeld von Außengastronomie und Parkanlagen oder in Fußgängerzonen, der ständige Geräuschpegel größerer Menschenansammlungen sowie lautes Grölen und Singen einzelner Gruppen zu Unverständnis bei Anwohnern, aber auch bei Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum Teil bedroht fühlen. Hinzu kommt in nicht unerheblichem Maße, dass mehr Menschen im öffentlichen Raum mehr Abfall produzieren. Der Eindruck eines sichtbar verwahrlosten öffentlichen Raumes mindert die Aufenthaltsqualität deutlich.

Bei der Vielfalt des öffentlichen Lebens und der damit einhergehenden Konflikte und Probleme steht die Sauberkeit in der Stadt in der öffentlichen Wahrnehmung sehr weit vorn. Sie ist oft von zentraler Bedeutung, und nicht selten werden hierüber das Wohlbefinden und die Identifikation der Menschen mit ihrer Stadt definiert.

In der täglichen Praxis des Fachdienstes 2.1 Bürgerdienste und Sicherheit nehmen die Themen „Müll“, „Lärm“ und „Vandalismus“ ebenfalls einen immer breiteren Raum ein. Die Anzahl der schriftlichen Mitteilungen, Anrufe und Emails, die unsere MitarbeiterInnen erreichen, z.B. wegen illegalen Müllablagerungen, überfüllten und nicht abgeholt Mülltonnen/-containern, Zigarettenkippen und weggeworfenem Abfall, Hundekotbeutel usw., werden in der Menge immer häufiger.

Darüber hinaus spielt Lärm eine immer größere Rolle: Neben dem Verkehrslärm, zum Beispiel verursacht durch die sogenannten MolenheizerInnen, vor der Shisha-Bar in der Osterstraße, ist auch das Thema „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ bedingt durch Ruhestörung ein Thema.

Pandemiebedingt ist die Anzahl der Hunde in Haushalten angestiegen. Dabei ist auch vielfach zu beobachten, dass die Haushalte über mehrere Hunde verfügen. Durch die erhöhte Anzahl an Hunden kommt es auch immer häufiger zu Konflikten, insbesondere zu Verstößen gegen die Leinenpflicht. Sei es gegen die jahreszeitliche angeordnete Pflicht zum Tragen einer Leine auf öffentlichen Plätzen oder weil es sich um sogenannte gefährliche Hunde handelt.

Diese vorgenannten Themen sind exemplarisch und sicherlich auch kein Stadt Norden spezifisches Problem. Bereits der Deutsche Städtetag hat 2011 in seinem Positionspapier „Sicherheit und Ordnung in der Stadt“ auf alle diese Themen hingewiesen (<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapier/Archiv/sicherheit-ordnung-stadt-positionspapier-2017.pdf>). Auf diese unterschiedlichen Situationen müssen die Kommunen reagieren, denn der Druck in der Öffentlichkeit und die Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger nimmt zu.

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist eine vorrangige öffentliche Aufgabe, die in unseren Städten von der Polizei gemäß dem NPOG gemeinsam mit der städtischen Kommune wahrgenommen wird. Hier besteht mit der Polizei Norden eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Polizei gewährleistet eine 24/7-Erreichbarkeit, was von der Kommunalbehörde nicht geleistet werden kann.

Die Kommunalbehörden sind selbstverständlich auch für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Grundsätzlich besteht die Erreichbarkeit der Bediensteten der Stadt Norden von montags bis donnerstags in der Zeit von 7:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 7:00 bis 12:30 Uhr. In Notfällen darüber hinaus, ansonsten sind Mehr- bzw. Überstunden vorab anzukündigen und mit dem Personalrat verbindlich zu klären.

Die o. g. Gruppen und Personen überschreiten in aller Regel durch ihr Verhalten die Grenze zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen nicht, weil sie sich der für sie unangenehmen Folgen repressiver Maßnahmen (ständiges Kontrollieren, Platzverweise, Ordnungswidrigkeitenverfahren) bewusst sind. Sie bieten damit oftmals keinen Anlass für ein Einschreiten von Polizei und Ordnungsamt. Eine wirksame und nachhaltige Kontrolle und Vollzug von Vorschriften durch Polizei und Ordnungsämter ist aber dennoch erforderlich. Die Forderungen der Bevölkerung nach (eher verstärkter) Präsenz von Ordnungskräften und einem Unterbinden gesellschaftlich nicht akzeptierter Verhaltensweisen müssen ernst genommen werden.

Gemäß § 50 I NPOG bestellen die Verwaltungsbehörden zum Vollzug ihrer Aufgaben eigene VerwaltungsvollzugsbeamtInnen. Nach § 3 Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) haben Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei (§ 11 Nds. SOG) sowie die Befugnisse zur Befragung (§ 12 Nds. SOG), zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen (§ 13 Nds. SOG), zur Platzverweisung (§ 17 Nds. SOG), zur Gewahrsamnahme (§ 18 Nds. SOG), zur Durchsuchung von Personen und Sachen (§§ 22, 23 Nds. SOG), zum Betreten und zur

Durchsuchung von Wohnungen (§ 24 Nds. SOG), zur Sicherstellung von Sachen (§ 26 Nds. SOG), zur Datenerhebung (§ 31 Abs. 1 und 3 Nds. SOG) und zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 Nds. SOG). Dabei sind sie berechtigt, Zwangsmittel (§§ 64 bis 75 Nds. SOG) anzuwenden. Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 8 Nds. SOG).

Der Fachdienst 2.1 verfügt derzeit über einen ausgebildeten Vollzugsbeamten mit einem Stellenanteil von 27% sowie einen Mitarbeiter mit einem Stellenanteil von 22% für den Vollzugsdienst, welcher jedoch noch keine entsprechende Fort- und Ausbildung absolviert hat. Somit lässt sich feststellen, dass der FD 2.1 aktuell (theoretisch) über eine ½ Kraft im Vollzugsdienst verfügt. Diese Stellenanteile reichen nicht ansatzweise dafür aus, den vorgenannten Problemen zu begegnen. Das hat auch gerade die Anfangszeit der Corona-VO gezeigt. Die Vielzahl der gemeldeten „Verstöße“ konnte nur mit einem hohen Personalaufwand bearbeitet werden. In dieser Zeit durften keine Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen auf dem Marktplatz (außer Wochenmärkte) stattfinden. Dadurch waren personelle Kapazitäten frei, die jetzt erfreulicherweise wieder gebunden sind.

Ein Lösungsansatz zur Bewältigung der unter Punkt 1. genannten Problemlagen ist die Einrichtung eines sogenannten „Kommunalen Ordnungsdienstes“. Hauptaufgabe ist die Kontrolle und Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet von Norden. Neben der Polizei ist dann auch der Kommunale Ordnungsdienst in der Öffentlichkeit präsent. Durch die Einstellung von Mitarbeitern, welche sich ausschließlich um die öffentliche Sicherheit und Ordnung kümmern, kann eine deutliche Steigerung des Sicherheitsgefühls in urbanen Gebieten eintreten.

Vorstellbar ist auch die Präsenz von Polizei und Kommunalem Ordnungsdienst in einer gemeinsamen Streife. Hierauf angesprochen begrüßt der Leiter der Polizei Norden, Herr Brickwedde, solche Überlegungen. Gleichzeitig könnten von dem Kommunalen Ordnungsdienst auch andere Fachdienste profitieren. Die MitarbeiterInnen des Kommunalen Ordnungsdienstes könnten, bei entsprechender Einweisung, auch Kontrolltätigkeiten dieser übernehmen. Selbstverständlich nicht bei Problemlagen, bei denen eine Fachausbildung (z.B. technische) notwendig ist.

Um mit dem Kommunalen Ordnungsdienst zu starten ist angedacht, für einen Projektzeitraum von zunächst 3 Jahren 3,0 Stellen im Stellenplan in Vollzeit einzurichten. Dadurch wäre eine ganzjährige Besetzung mit regelmäßig zwei Mitarbeitern gewährleistet, da Ausfallzeiten wie Urlaub, notwendige Fortbildungen oder Krankheit zu berücksichtigen sind. Die Eingruppierung richtet sich nach EG 9a TVöD, da die MitarbeiterInnen, wie oben dargestellt, sehr weitreichende Kompetenzen nach dem NPOG haben. Personalkosten betragen je Stelle ca. 45.000€, insgesamt: ca. 135.000€. Während dieses Zeitraumes sollte eine ½ -jährige Berichterstattung im FOS-Ausschuss sowie nach 2 ½ Jahren eine Evaluation des Projektes erfolgen.

Darüber hinaus wäre anzudenken, eine Verordnung über die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden, zu erarbeiten. In dieser kann ein detaillierter Bußgeldkatalog normiert werden, der den Mitarbeitern im kommunalen Ordnungsdienst eine gute Arbeitsgrundlage an die Hand gibt. Ziel soll hierbei jedoch nicht die permanente Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger sein, sondern vielmehr ein verstärktes Bewusstsein für die Umweltproblematiken.

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz			
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+positiv	keine	-negativ
Bitte ankreuzen:	X		
Begründung: Durch intensivere Kontrollen, auch gemeinsam mit der Polizei, können Lärm und wilde Müllablagerungen reduziert werden. Auch können unnötige Autofahrten eingeschränkt und unnötige Rasereien unterbunden werden.			

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

**zu 20.1 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit
0279/2022/2.1/1**

Sach- und Rechtslage:

Zur Sach- und Rechtslage wird auf die bisherige Sitzungsvorlage 0279/2022/2.1 verwiesen. Die noch ausstehende abschließende Beratung im Rat der Stadt Norden soll nun nachgeholt werden.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass man das Themen heute kurzfristig auf die Agenda gesetzt habe. Man wolle einen kommunalen Sicherheitsdienst einrichten, um in der Stadt Norden Präsenz zu zeigen. Es gebe viele Kommunen, die dies ebenfalls machen. Man spare auch die Kosten für den privaten Sicherheitsdienst. Heute gehe es allerdings nur um den Grundsatzbeschluss. Das weitere werde im Fachausschuss beraten.

Grundmandatsträger Heckrodt erklärt, dass die vergangenen Wochen gezeigt haben, dass ein Handlungsbedarf bestehe. Die Stelle bei der Kreisvolkshochschule (KVHS) reiche nicht. Wichtig sei ein Netzwerk mit der KVHS und der Polizei.

Beigeordnete van Gerpen bittet in der Sach- und Rechtslage die Streichung der Anzahl der Stellen. Zudem sollte eine ratsöffentliche Informationsveranstaltung unter Einbindung des Zolls erfolgen.

Ratsherr Wimberg beantragt eine Beratung im Fachausschuss zu dem Thema.

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes. Die notwendigen Planstellen sind im Rahmen des Stellenplans im kommenden Nachtragshaushalt auszuweisen.

Protokollnotiz:

1. In der Sach- und Rechtslage wird der Passus: „Auf die bisherige Sitzungsvorlage 0279/2022/2.1 wird verwiesen.“ gestrichen.
2. Das Stellenprofil wird im Rahmen des Ausschusses für Feuerwehr-, Ordnung- und Sicherheit beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 22 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Beigeordneter Glumm wünscht sich bei Tagesordnungspunkten der Wirtschaftsbetriebe auch die Teilnahme einer Vertretung der Gesellschaft.

Ratsherr Rogall regt an, sich den Warfenweg anzuschauen. Dort würden einige Sozialwohnungen leer stehen.

zu 23 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 24 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 04.11.2025 um 17.00 Uhr statt.

zu 25 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:49 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts